

Fall 2 „Schulfach Umweltschutz und Umweltsiegel“

In der Öffentlichkeit sorgt eine neue Jugend-Studie für Aufregung. Ihr zufolge hat das Umweltbewusstsein gegenüber der letzten Erhebung deutlich nachgelassen. Mehrheitlich seien die jungen Deutschen der Auffassung, dass man den weltweiten Umweltveränderungen ohnmächtig ausgeliefert sei. Die Menschheit sei nicht in der Lage, „das Ruder herumzuwerfen“, geschweige denn, dass der Einzelne Wesentliches bewirken könne. Insbesondere das Konsumverhalten hat sich laut der Studie geändert. Jugendliche würden sich bei Kaufentscheidungen vornehmlich an Preis und Ästhetik, dagegen kaum noch an ökologischen Kriterien orientieren. Viele Jugendliche beklagten auch, dass man umweltschonende Produkte selbst bei gutem Willen nicht zuverlässig als solche erkennen könne.

Die alarmierte Bundesregierung erarbeitet sogleich einen Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung des Umweltbewusstseins“. Dieser sieht in seinem ersten Teil (§§ 1-10) vor, dass bundesweit ein Schulfach „Umweltkunde“ eingeführt wird, das in den Klassenstufen 5 bis 9 zum Pflichtunterricht gehört und in den weiterführenden Schulen darüber hinaus fakultativ belegt werden kann. Unterrichtsgegenstand sind nach dem Entwurf vor allem die Auswirkungen menschlichen Handelns auf die Umwelt. Mit der Vermittlung von Kenntnissen über die Wirkungszusammenhänge soll zugleich das Bewusstsein für ökologische Zerstörungen und für mögliche Handlungsalternativen entwickelt werden.

Im zweiten Teil des geplanten Gesetzes (§§ 11-30) ist die Einführung eines staatlich verliehenen „Umweltsiegels“ für näher definierte umweltfreundliche Produkte vorgesehen. Dieses wird auf Antrag des Herstellers von einer neu einzurichtenden, dem Bundesumweltministerium unterstehenden „Bundesumweltsiegelamt“ vergeben. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt die Hersteller, das Logo des Umweltsiegels bundesweit auf die Verpackungen ihres jeweiligen Produkts zu setzen. Der Gesetzentwurf wird nach vorheriger Zuleitung an den Bundesrat in den Bundestag eingebracht und von diesem verabschiedet. Nachdem der Bundesrat mehrheitlich zugestimmt hat, fertigt der Bundespräsident das Gesetz aus und lässt es im Bundesgesetzblatt verkünden.

Die Landesregierung des Bundeslandes A hält beide Teile des Gesetzes schon aus Kompetenzgründen für verfassungswidrig. Für den zweiten Teil fehle es zumindest an der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung. Darüber hinaus beanstandet sie die ihrer Meinung nach gegen die Artikel 83 ff. GG verstoßende Zuständigkeit des Bundesumweltsiegelamts; die Vergabe des Umweltsiegels sei Sache der Länder und ihrer Behörden. Außerdem stelle das Umweltsiegel einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufs- und Eigentumsfreiheit der Hersteller von Produkten dar. Nicht mit dem Umweltsiegel ausgezeichnete Produkte hätten erhebliche Wettbewerbsnachteile zu erwarten.

Aufgabe:

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des „Gesetzes zur Förderung des Umweltbewusstseins!“

Hinweis: Auf prozessuale Fragen und Rechtsbehelfe ist nicht einzugehen!